



enovation®
care to connect

Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Teilnahme an Ausstellungen

1. Geltungsbereich

Die folgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen regeln das Vertragsverhältnis zwischen dem Aussteller auf Innovationsstagen, Symposien, Kongressen, Kooperationsforen, Workshops, Arbeitskreisen, oder sonstigen Veranstaltungen (im Folgenden „Aussteller“) und der Enovation Germany GmbH (im Folgenden „Enovation“). Für die Durchführung des Vertragsverhältnisses gelten ausschließlich die nachfolgenden Geschäftsbedingungen. Entgegenstehende oder von unseren AGBs abweichende Geschäftsbedingungen erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten den AGBs im Einzelfall zugestimmt.

2. Leistungen der Enovation

2.1 Grundleistungen

Mit der Übernahme der Organisation verpflichtet sich Enovation, dem Aussteller Voraussetzungen für seine Beteiligung an der Ausstellung zu bieten. Im Preis für die Grundleistungen (Teilnahmepreis) sind die Miete der vereinbarten Ausstellungsfläche sowie die in den Teilnahmeunterlagen aufgeführten Leistungen inbegriffen. Die Einteilung der Ausstellungsfläche richtet sich nach der räumlichen Verfügbarkeit und sicherheitstechnischen Gesichtspunkten. Die Standeinteilung erfolgt durch die Ausstellungsleitung nach konzeptionellen Gesichtspunkten, wobei das Eingangsdatum der Anmeldung nicht maßgebend ist. Besondere Wünsche des Ausstellers werden nach Möglichkeit berücksichtigt. Anspruch besteht nur auf die bestellte Ausstellungsfläche, nicht auf einen genauen Standort. Die Enovation hat darüber hinaus das Recht, jederzeit Standortwechsel und Änderungen vorzunehmen, ohne dass sich daraus von Seiten der Aussteller irgendwelche Ansprüche gegen die Enovation ergeben sowie dem Aussteller abweichend von der Bestätigung einen Stand in anderer Lage zuzuweisen, die Größe seiner Ausstellungsfläche zu ändern (zum Beispiel bei Überzeichnung), zu verlegen oder zu schließen und sonstige bauliche Veränderungen vorzunehmen, soweit sie wegen besonderer Umstände ein erhebliches Interesse an solchen Maßnahmen hat.

Ohne vorherige schriftliche Genehmigung ist es nicht gestattet, einen zugewiesenen Stand oder Teile davon gegen Entgelt oder ohne Vergütung Dritten (= Mitaussteller) zu überlassen. Eine ohne Zustimmung von Enovation erfolgte Aufnahme von Mitausstellern berechtigt Enovation, den Vertrag mit dem Aussteller fristlos zu kündigen und den Stand auf Kosten des Standmieters räumen zu lassen. Der Aussteller verzichtet insoweit auf die Rechte aus verbotener Eigenmacht. Schadenersatzansprüche stehen dem Aussteller nicht zu.

Die Beteiligung umfasst keinen Versicherungsschutz. Der Abschluss von Haftpflicht-, Unfall-, Kranken-, Sachschaden-, Transportversicherungen etc. ist Sache jedes Ausstellers.

Verpackung, Hin- und Rücktransport, Zollabfertigungen, Lagerung und Versicherung des Ausstellungsgutes sowie des Leergutes obliegen, sofern nicht anders vereinbart, jedem einzelnen Aussteller.

2.2 Sonderleistungen

Alle über die Grundleistungen hinausgehenden Dienstleistungen werden sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart als Sonderleistungen nach Aufwand, inklusive Bearbeitungsgebühr, separat verrechnet. Darunter fallen insbesondere zusätzliche Leistungen wie zusätzliche Ausstellerausweise, Parkkarten etc.

3. Leistungen des Ausstellers

(1) Der Aussteller erbringt als Gegenleistung für die von Enovation im Buchungsformular benannten zu erbringenden Leistungen die ebenfalls dort geregelte Vergütung, die mit Eingang der Buchungsbestätigung durch Enovation in Rechnung gestellt wird.

(2) Für Auf-/Abbau und Gestaltung eines Standes gelten sowohl die gesetzlichen Bestimmungen als auch die nachfolgenden Bestimmungen und Vorschriften der Enovation. Die Gestaltung eines Standes bleibt den Ausstellern frei, sofern dies nicht sitten- oder gesetzwidrig ist. Andere Aussteller dürfen durch Art- und Gestaltung des Standes nicht beeinträchtigt, geschädigt oder gefährdet werden. Der Aussteller verpflichtet sich zur Fertigstellung des Standes bis zur Ausstellungseröffnung.

(3) Den Anweisungen der Enovation ist Folge zu leisten. Bei groben Verstößen gegen gesetzliche Bestimmungen, die Geschäftsbedingungen der Enovation oder gegen den üblichen Umgang mit Ausstellern und Besuchern ist die Enovation berechtigt, den Stand zu schließen und den Ausstellern und zugehörigen Personen Hausverbot zu erteilen. Ansprüche gegen die Enovation sind in diesem Fall ausgeschlossen.

(4) Feuergefährliche, geruchsintensive oder Exponate, deren Vorführung mit großem Lärm verbunden sind, müssen ausdrücklich von Enovation genehmigt werden.

(5) Ausstellungsstücke dürfen während der Laufzeit nicht entfernt werden. Der Aussteller ist gehalten, seinen Messestand während den gesamten Öffnungszeiten der Ausstellung durchgehend zu betreuen sowie mit Ausstellungsgut zu belegen und mit dem Standabbau erst nach Ende der Veranstaltung zu beginnen. Etwaige Schäden bei Zuwiderhandlungen gehen zu Lasten des Ausstellers.

(6) Ausstellungsgüter, die durch Aussehen, Geruch, Geräusche, Erschütterungen oder ähnliche Eigenschaften eine erhebliche Störung des Veranstaltungsbetriebes hervorrufen,



enovation®
care to connect

Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Teilnahme an Ausstellungen

insbesondere zu einer erheblichen Gefährdung oder Beeinträchtigung von anderen Ausstellern, Veranstaltungsteilnehmern oder von Ausstellungsgütern anderer Aussteller führt, sind auf Verlangen von Enovation sofort zu entfernen.

(7) Diese Verpflichtung des Ausstellers besteht auch dann, wenn er in der Anmeldung auf derartige Eigenschaften hingewiesen und Enovation hierfür eine Genehmigung erteilt hat.

4. Vertragsschluss / Fälligkeit der Zahlung

Der Vertragsschluss erfolgt durch Einreichung eines Buchungsformulars und Buchungsbestätigung durch die Enovation. Mit Bestätigung der Buchung wird auch die Teilnahmegebühr in Rechnung gestellt. Der Rechnungsbetrag ist mit Rechnungsstellung sofort zur Zahlung fällig. Hinsichtlich des Verzugsbeginns und der Verzugszinsen finden die gesetzlichen Vorschriften Anwendung.

5. Nutzungsrechte

a) Der Aussteller gewährleistet, dass er die erforderlichen Nutzungsrechte für die von ihm verwendeten Namen, Logos, Fotografien etc. hält und diese sowohl firmen- und markenrechtlich, als auch wettbewerbsrechtlich uneingeschränkt zulässig und durch Enovation nutzbar sind.

b) Für Schadenersatzansprüche Dritter, die gleich aus welchem Rechtsgrund im Zusammenhang mit einer Verletzung der Gewährleistung gemäß §3a] stehen, sowie allen damit verbundenen Aufwendungen [einschließlich Rechtsverteidigung] für Enovation, haftet der Aussteller.

c) Der Aussteller ist verpflichtet, Enovation von etwaigen Schadenersatzansprüchen Dritter im Zusammenhang mit dem Betrieb eines Ausstellungsstandes freizustellen.

6. Rücktrittsrecht von Enovation

Enovation behält sich das Recht vor, in den folgenden Fällen von diesem Vertrag zurückzutreten:

a) für den Fall einer Stornierung der Veranstaltung,

b) falls, nach den zum heutigen Zeitpunkt noch nicht abschließend bekannten Verpflichtungen gegenüber dritten Kooperationspartnern der Veranstaltung, Referenten, Hotels etc. Auflagen erwachsen, welche die Erfüllung des vorliegenden Vertrages verunmöglichen,

c) falls der Aussteller zu den vereinbarten Terminen die erforderlichen Unterlagen nicht zur Verfügung gestellt haben sollte,

d) soweit beim Aussteller Insolvenzantrag gestellt wurde.

In allen vorgenannten Fällen werden dem Aussteller bereits zur Verfügung gestellte Leistungen/Entgelte im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen ganz oder teilweise zurückerstattet.

7. Rücktrittsrecht des Ausstellers

a) Stornierungen des Ausstellers bedürfen grundsätzlich der Schriftform.

b) Bei Stornierungen bis zu 4 Wochen vor der Veranstaltung, werden 50% des vollen Rechnungsbetrages erhoben.

c) Erfolgt die Stornierung später als 4 Wochen vor Veranstaltungstermin wird der volle Rechnungsbetrag fällig.

d) Zur Feststellung der Stornogebühren gilt grundsätzlich der Zeitpunkt des Eingangs der schriftlichen Stornierung.

Dem Aussteller ist der Nachweis gestattet, dass ein Schaden nicht oder wesentlich niedriger als die gemachten Kosten entstanden ist.

8. Anwendbares Recht, Gerichtsstand und Erfüllungsort

Die Rechtsbeziehung der Vertragsparteien aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag unterstehendem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

8. Anwendbares Recht, Gerichtsstand und Erfüllungsort

Die Rechtsbeziehung der Vertragsparteien aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag unterstehendem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.